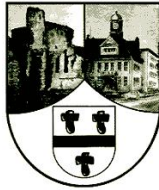


Heimatverein Kohlscheid 1932 e.V.



S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

1. Der Heimatverein Kohlscheid 1932 e.V., im folgenden kurz Heimatverein Kohlscheid genannt, wurde im Jahre 1932 gegründet und führt diese Bezeichnung auch nach der kommunalen Neugliederung am 1. Januar 1972 unverändert weiter.
2. Der Sitz des Heimatverein Kohlscheid ist Herzogenrath-Kohlscheid.
3. Der Heimatverein Kohlscheid ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
4. Der Heimatverein Kohlscheid ist keinem Verband angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Heimatverein Kohlscheid ist die Förderung der Heimatpflege, die Wahrung der kulturellen Belange des Stadtteils Kohlscheid sowie die Erforschung der Heimatgeschichte.
2. Der Heimatverein Kohlscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Herausgabe von heimatkundlichen Schriften, Beteiligung an kulturellen und historischen Belangen, Nahebringen von heimatlichen und geschichtlichen Werten durch Besichtigungen, Wanderungen und Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich dem Heimatverein Kohlscheid und seinen gestellten Aufgaben verbunden fühlt.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Mit der Antragstellung wird die Satzung des Heimatverein Kohlscheid anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrages beim Vorstand, wenn dieser der Mitgliedschaft zustimmt.
4. Personen, die sich um den Heimatverein Kohlscheid und die Förderung seiner Aufgaben verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der schriftlich erklärte Austritt muss spätestens drei Monate vor Jahresende erfolgen.
6. Mitglieder, die sich vorsätzlich vereinschädigend verhalten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen, zum Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Trifft innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme ein, so hat der Vorstand erneut über den Ausschluss zu entscheiden und das endgültige Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird der Ausschluss mit Ablauf der vorgegebenen Frist wirksam.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr.

§ 4

Organe des Vereins

- Organe des Heimatverein Kohlscheid sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Heimatverein Kohlscheid. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist im Jahresprogramm zu vermerken und mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder und bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden rotierend für die Dauer von je 2 Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich die Geschäftsberichte und den Kassenbericht entgegenzunehmen und entscheidet über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen oder von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Heimatverein Kohlscheid schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangt wird.
5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Heimatverein Kohlscheid betrifft.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine satzungsändernder Beschluss kommt nur zustande, wenn 75 % der erschienenen Mitglieder zustimmen.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitglieder des Heimatverein Kohlscheid und führt die Vereinsgeschäfte. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Teil A)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Teil B)
 - c) 1. Geschäftsführer/in (Teil B)
 - d) 2. Geschäftsführer/in (Teil A)
 - e) 1. Kassierer/in (Teil A)
 - f) 2. Kassierer/in (Teil B)
 - g) Wanderwart/in (Teil B)
 - h) Leiter/in des Heimatkundlichen Arbeitskreises (Teil A)

2. Der Vorstand vertritt den Heimatverein Kohlscheid gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen. Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende Vorstand. Jeder von ihnen ist für sich allein zur Vertretung des Heimatverein Kohlscheid berechtigt. Der 2. Vorsitzende soll im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; und zwar:
 - Teil A in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen,
 - Teil B in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

4. Wechselt ein Vorstandsmitglied durch Wahl von Teil A des Vorstandes nach Teil B oder umgekehrt, so ist der freiwerdende Posten während der selben Mitgliederversammlung – ebenfalls durch Wahl – für die Zeit bis zur regulären Neuwahl neu zu besetzen.

5. Scheidet ein Mitglied des nicht vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langandauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung bis zu 6 Beisitzer zur Wahl für die Dauer von 2 Jahren vorschlagen. Diese stehen dem Vorstand durch aktive Vereinsarbeit (ideeller Einsatz, fundiertes Wissen etc.) beratend zur Verfügung.
7. Der Vorstand fasst für jedes abgelaufene Jahr einen Jahresbericht und gibt diesen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt.
8. Alle Mitglieder des gesamten Vorstandes, die Beisitzer und die Kassenprüfer sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
9. Alle Maßnahmen des Vorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bewegen.

§ 7

Heimatkundlicher Arbeitskreis

1. Der Heimatkundliche Arbeitskreis hat die Aufgabe, Gegenwartsgeschehen und altes heimatliches Gedankengut in Form von Schriften, Bildern, Fotos usw. zu sammeln und zu archivieren. Er kann Schriften, Kalender etc. herausgeben sowie Ortsführungen vornehmen, Ausstellungen organisieren sowie Kontakte zu anderen heimatkundlichen Organisationen aufnehmen.
2. Der Arbeitskreis tritt regelmäßig zusammen, um sich mit diesen Aufgaben zu beschäftigen und das Archiv zu vervollständigen.

§ 8

Kassenwesen

1. Jedes Mitglied ist gemäß Absatz 2 zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsjahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres in voller Höhe im voraus fällig. Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei. Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre zahlen 50 % des regulären Jahresbeitrages.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die bestellten Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 9
Auflösung des Heimatvereins

1. Der Heimatverein Kohlscheid kann nur aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern ein Vorstand nicht mehr besteht oder nicht mehr geschäftsfähig ist, ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestellen, der die Vereinsauflösung abwickelt.
3. Über die Auflösung ist ein Schlussbericht zu erstellen und dieser den Vereinsakten beizugeben. Die Vereinsunterlagen sind bei der Stadtverwaltung Herzogenrath zu hinterlegen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.08.2015 beschlossen.
